Z U S T Ä N D I G K E I T S O R D N U N G
der Gemeinde Kürten

über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen
auf Ratsausschüsse und Bürgermeister
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.09.2026

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 30.09.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Rat der Gemeinde Kürten bildet gemäß § 57 der Gemeindeordnung NRW folgende Ausschüsse und weist ihnen die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Zuständigkeiten zu:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
2. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
3. Werksausschuss (WA)
4. Infrastruktur- und Klimaausschuss (IKA)
5. Planungsausschuss (PA)
6. Sonderausschuss Schulzentrum Kürten (GS)
7. Ausschuss für Schule, Generationen und Soziales (SGS)

§ 2
Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die in § 59 Abs. 1 und 2 GO NRW festgelegten Zuständigkeiten, er hat also die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen, sowie die Haushaltssatzung der Gemeinde vorzubereiten und die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen zu treffen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über

1. alle Angelegenheiten, soweit sie nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
2. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, soweit ihre Beratung nicht einem Fachausschuss obliegt,
3. alle Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Kürten, sofern nicht die besondere Zuständigkeit eines anderen Ausschusses vorliegt,
4. alle Vorgänge über den An- und Verkauf und die Bevorratung von Grundstücken, außer es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über

1. die Anerkennung von Dienst- und Werkdienstwohnungen,
2. den Abschluss von Versicherungen für Rats- und Ausschussmitglieder,

3. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen,
4. die Benennung von gemeindlichen Einrichtungen,
5. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € überschreiten. Hiervon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Werksausschusses für das Gemeindewasserwerk und für das Sondervermögen Abwasser,
6. die Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenem Grundbesitz und die Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 10.000,00 € übersteigt oder die Miet- oder Pachtzeit länger als 15 Jahre dauert, ausgenommen die Fälle des § 5 Abs. 2 Nr. 2),
7. die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Gesamtmaßnahme (Maßnahmenbeschluss) ab einer Auftragssumme von 50.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer sowie Planungs- und sonstiger Nebenkosten, sofern nicht die besondere Zuständigkeit des Ausschusses für Schule, Generationen und Soziales, des Planungsausschusses, des Infrastruktur- und Klimaausschusses, des Werksausschusses, oder des Sonderausschusses Schulzentrum Kürten vorliegt,
8. die nach § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Kürten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffenden Personalentscheidungen.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Beirats für Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten wahr.

§ 3
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die in § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW festgelegten Zuständigkeiten.

§ 4
Werksausschuss

Der Werksausschuss hat die Zuständigkeiten, die in § 5 der Eigenbetriebsverordnung sowie in der Betriebssatzung des Gemeindewasserwerks Kürten und in der Betriebssatzung des Sondervermögens Abwasser der Gemeinde Kürten festgelegt sind.

§ 5
Infrastruktur- und Klimaausschuss

(1) Der Infrastruktur- und Klimaausschuss berät über

1. die Durchführung aller gemeindlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 7,

2. Verkehrsangelegenheiten einschließlich Planung und Bauausführung, Angelegenheiten der Verkehrsüberwachung, Anträge und Anregungen für die Verkehrsbesprechung,
3. Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 10 DSchG NRW,
4. den An- und Verkauf und die Bevorratung von Grundstücken, die Auswirkungen auf gewerbliche Ansiedlungen, Fremdenverkehr oder kulturelle Belange haben, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
5. Verfahrensentscheidungen mit gewerblichem und touristischem Inhalt und alle Angelegenheiten der heimischen Wirtschaft, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
6. Angelegenheiten des demographischen Wandels,
7. alle Belange der Umwelt, insbesondere Aufgaben im Bereich der Umweltplanung und der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung, sowie des Abbaus von Umweltschäden,
8. den Umweltschutzbericht, den Klimaschutzbericht,
9. den Gewässerschutzbericht,
10. Umweltverträglichkeitsprüfungen und -studien mit Ausnahme der im Planungsausschuss zu beratenden Bauleitplanverfahren,
11. die Grundsätze der Aufgabenerfüllung für die Bereiche der Umwelt und der Abfallwirtschaft einschließlich der Konzeption und der Erprobung neuer Möglichkeiten sowie die Grundsätze der Erstellung von Anlagen und Einrichtungen in konzeptioneller Hinsicht,
12. die Auswahl und Durchführungen von Präsentationen von möglichen geeigneten Förderprogrammen, z. B. von EU, Bund, Land NRW und von Stiftungen sowie die Beratung über Maßnahmen zur Förderung

    a) der allgemeinen Wirtschaft,
    b) der touristischen Entwicklung,
    c) von Angelegenheiten des Klimaschutzes,
    d) regenerativer Energien,
    e) der Breitbandversorgung,
    f) des ÖPNV,
    g) der Gemeindeentwicklung und Regionalplanung,
    h) der interkommunalen Zusammenarbeit,
    i) von Leitbild, Bürgeragentur und Interessengemeinschaften.

(2) Der Infrastruktur- und Klimaausschuss entscheidet abschließend über

1. die grundsätzliche Entscheidung über die Durchführung gemeindlicher Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ab voraussichtlichen Gesamtkosten von 50.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer sowie Planungs- und sonstiger Nebenkosten (Maßnahmenbeschluss) und die Reihenfolge der Durchführung der im Haushaltsplan veranschlagten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 7, die Durchführung eines Wettbewerbs bei Baumaßnahmen,
2. Maßnahmen, ab jeweils 10.000,00 € zum Klimaschutz und im Rahmen der Klimafolgenanpassung,
3. die Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenem Grundbesitz und die Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 10.000,00 € übersteigt oder die Miet- oder Pachtzeit länger als 15

Jahre dauert und Auswirkungen auf gewerbliche Ansiedlungen, Fremdenverkehr oder kulturelle Belange hat, ausgenommen die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
4. die Benennung gemeindlicher Straßen,
5. die Aufstellung neuer Straßenlaternen,
6. die Aufstellung von Programmen und Informationsschriften zur Öffentlichkeitsarbeit in Fragen des Umweltschutzes,
7. Maßnahmen zur Koordinierung aller kommunalen Initiativen auf dem Gebiet des Umweltschutzes,
8. die Festlegung von Naturparkmaßnahmen bis zum Betrag von 10.000,00 € je Maßnahme, vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan,
9. die Grundsätze der Aufgabenerfüllung für die Bereiche der Umwelt und des Klimaschutzes einschließlich der Konzeption und der Erprobung neuer Möglichkeiten sowie die Grundsätze der Erstellung von Anlagen und Einrichtungen in konzeptioneller Hinsicht,
10. die Gemeinde Kürten betreffende interkommunale und regionale Entwicklungsprojekte, bzw. solche, an denen die Gemeinde Kürten aktiv beteiligt ist, z. B. die REGIONALE.

(3) Der Maßnahmenbeschluss nach Absatz 2 Nummer 1 legt den Bedarf, die wesentlichen Inhalte und den Kostenrahmen fest. Die Umsetzung setzt die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen voraus. Die Zuständigkeiten für die Auftragsvergabe bleiben unberührt.

(4) Der Infrastruktur- und Klimaausschuss nimmt die Aufgaben des Denkmalausschusses nach § 30 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wahr. Er berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Die gesetzlichen Zuständigkeiten sowie die Entscheidungszuständigkeiten des Rates und des Bürgermeisters nach dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

§ 6
Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss berät über

1. Verfahren zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 S. 1 und 3 und § 35 Abs. 6 BauGB,
2. grundsätzliche Fragestellungen und Vorhaben mit städtebaulicher Relevanz, auch vor förmlichen Verfahren,
3. alle landschaftlichen Planungen und Maßnahmen.

(2) Der Planungsausschuss entscheidet abschließend über

1. das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,
2. das gemeindliche Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c zuständig ist,
3. Einvernehmen zur Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 Abs. 2 und 3 BauGB,

4. Einvernehmen zur Durchführung von ortsbildprägenden Vorhaben und öffentlichen Gebäuden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB,
5. das gemeindliche Einvernehmen zu Vorhaben im Außenbereich im Rahmen von Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht der Bürgermeister nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe e zuständig ist,
6. Einvernehmen bei Vorhaben nach § 34 Absatz 3a BauGB,
7. die Erteilung oder Versagung der Zustimmung nach § 31 Abs. 3 BauGB, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 BauGB, nach § 34 Abs. 3b BauGB und nach § 246e BauGB unter Beachtung des § 36a BauGB,
8. konkrete Maßnahmen zum Tier-, Arten- und Biotopschutz,
9. Untersuchungen und Sanierungen von Altlasten,
10. Abschlüsse von Erschließungsverträgen (Unternehmer-, Ablösungsverträge), ausgenommen Verträge für Maßnahmen nach § 7. Die Zuständigkeiten nach § 4 bleiben unberührt.

§ 7
Sonderausschuss Schulzentrum Kürten (GS)

(1) Der Sonderausschuss Schulzentrum Kürten berät über die Durchführung der gemeindlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Neubau, der Sanierung oder der Erweiterung der Gesamtschule Kürten und ihrer Nebengebäude stehen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Über die grundsätzliche Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 ab voraussichtlichen Gesamtkosten von 50.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer sowie Planungs- und sonstiger Nebenkosten entscheidet der Rat nach Vorberatung durch den Sonderausschuss (Maßnahmenbeschluss). Der Maßnahmenbeschluss legt den Bedarf, die wesentlichen Inhalte und den Kostenrahmen der Maßnahme fest. Über den Abschluss der mit den Maßnahmen nach Abs. 1 zusammenhängenden Erschließungsverträge entscheidet ebenfalls der Rat. Die Zuständigkeiten nach § 4 bleiben unberührt.

(3) Die Umsetzung setzt die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen voraus. Die Zuständigkeit für die Auftragsvergabe richtet sich nach § 10 Abs. 1 Nr. 5.

§ 8
Ausschuss für Schule, Generationen und Soziales (SGS)

(1) Der Ausschuss für Schule, Generationen und Soziales berät über

1. Schulangelegenheiten, sofern nicht eine abweichende Zuständigkeit gemäß § 5, § 7 oder § 10 Absatz 1 Nr.7 dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
2. Maßnahmen, die übergreifend alle Generationen sowie die Generationenverträglichkeit betreffen.

(2) Der Ausschuss für Schule, Generationen und Soziales entscheidet abschließend über

1. Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen für Jugendpflegemaßnahmen, soweit nicht der Bürgermeister nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 zuständig ist,
2. die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Schulträgers bei der Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern nach § 61 Abs. 1, 2 und 4 SchulG NRW, insbesondere die Zustimmung zur Ausschreibung, den Besetzungsvorschlag und die Stellungnahme bei einer Inanspruchnahme der Stelle aus dringenden dienstlichen Gründen,
3. die grundsätzliche Bedarfsfeststellung für Anschaffungen von Schuleinrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln ab voraussichtlichen Gesamtkosten von 10.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer sowie Planungs- und sonstiger Nebenkosten (Maßnahmenbeschluss),
4. Angelegenheiten der Schülerbeförderung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. Spielplatzangelegenheiten, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
6. Angelegenheiten des kulturellen Lebens, insbesondere Vereinsangelegenheiten und soziale Belange von Geflüchteten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
7. Stellungnahmen der Gemeinde zu dem in Aussicht genommenen Teilarbeitsplan der Volkshochschule.

(3) Der Maßnahmenbeschluss nach Abs. 2 Nr. 3 legt den Bedarf, die wesentlichen Inhalte und den Kostenrahmen fest. Die Umsetzung setzt die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen voraus. Die Zuständigkeiten für die Auftragsvergabe bleiben unberührt. Die gesetzlichen Zuständigkeiten des Rates und der Schulorgane bleiben unberührt.

§ 9
Allgemeine Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses nach § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 8 dieser Zuständigkeitsordnung bleibt unberührt.
(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Absatz 3 GO NRW gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
(3) Die der obersten Dienstbehörde gemäß § 83 Abs. 4 Satz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) obliegende Genehmigung von Fragebögen zur Erhebung personenbezogener Daten wird auf den Bürgermeister übertragen.
(4) Die der obersten Dienstbehörde nach § 67 LPVG NRW zugewiesenen Befugnisse werden auf den Bürgermeister übertragen. Die Zuständigkeiten nach § 68 LPVG NRW bleiben unberührt.

§ 10
Besondere Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist neben den in § 9 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Fällen insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Einleitung von Sofortmaßnahmen in Katastrophenfällen
2. Führung von Rechtsstreitigkeiten
3. Erteilung der Genehmigung zur Führung des Gemeindewappens
4. Bestellung von Einwohnern und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie Entscheidung über deren Ablehnungsanträge aus wichtigem Grund
5. Vergabe von Aufträgen ohne Rücksicht auf die Auftragssumme. Die Vergabe setzt die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen und die jeweils erforderlichen Maßnahmenbeschlüsse voraus. Abweichende gesetzliche Zuständigkeiten und die Zuständigkeiten nach den in § 4 genannten Betriebssatzungen bleiben unberührt,
6. Abschluss und Änderung einzelner Versicherungsverträge, ausgenommen diejenigen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 dieser Zuständigkeitsordnung
7. Schulangelegenheiten:
   a) Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an Schulgebäuden, Schulturnhallen und Lehrerdienstwohnungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und nach Maßgabe der erforderlichen Beschlüsse nach §§ 5 und 7,
   b) Inanspruchnahme von Schulgrundstücken und Schulgebäuden für nichtschulische Zwecke im Rahmen der bestehenden Richtlinien
   c) Stellungnahme des Schulträgers zu Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern durch die Schulaufsichtsbehörde nach § 46 Absatz 7 SchulG NRW,
   d) jährliche Festlegung der Zahl und Verteilung der Eingangsklassen an den Grundschulen nach § 46 Absatz 3 Satz 2 SchulG NRW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben des Ausschusses für Schule, Generationen und Soziales,
8. Jugendpflege: Bewilligung von Zuschüssen für Jugendpflegemaßnahmen bis zu einer Obergrenze von 1.000,00 €
9. Bauplanungsrechtliche Angelegenheiten:
   a) Verzicht auf die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB
   b) Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen nach § 31 Absatz 1 BauGB, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2 BauGB, soweit nicht der Planungsausschuss nach § 6 Absatz 2 Nummer 4 zuständig ist,
   c) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2 BauGB, soweit nicht der Planungsausschuss nach § 6 Absatz 2 Nummer 4 zuständig ist. Soll das Einvernehmen versagt werden, entscheidet der Planungsausschuss nach § 6 Absatz 2 Nummer 2,
   d) Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zur Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 Absatz 1 BauGB,
   e) Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zu Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 oder 4 BauGB, zu Vorhaben im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB sowie zu Vorhaben von untergeordneter Bedeutung, etwa Garagen, kleinen Anbauten und kleinen landwirtschaftlichen Gebäuden in Verbindung mit vorhandenen Gebäuden. Die Zuständigkeit des Planungsausschusses nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 bleibt unberührt,

f) Erteilung von Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 Satz 1 BauGB und des gemeindlichen Einvernehmens nach § 173 Absatz 1 Satz 2 BauGB zum Abbruch, Umbau oder zur Änderung baulicher Anlagen, soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt,
g) Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, soweit keine besondere Zuständigkeit des Planungsausschusses nach § 6 Absatz 2 besteht,

10. Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, soweit nicht durch Gesetz, gemeindliche Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung eine Zuständigkeit des Rates oder eines Ausschusses begründet ist. Gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungen bleiben unberührt,
11. Abwägung im Rahmen des § 125 Abs. 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans
12. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis einschließlich 5.000 Euro im Einzelfall. Abweichende Zuständigkeiten für das Gemeindewasserwerk und das Sondervermögen Abwasser bleiben unberührt.

(2) Der Bürgermeister informiert den Rat über

1. von ihm erteilte Aufträge, sofern die Auftragssumme im Einzelfall 10.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer übersteigt,
2. Stundungen von Geldforderungen der Gemeinde ab einem Betrag von mehr als 50.000,00 €,
3. Erlasse oder Niederschlagungen von Forderungen nach Absatz 1 Nummer 12,
4. Vermietungen von gemeindeeigenen Wohnungen,
5. Vermietungen von Wohnungen im Seniorenwohnheim der Maria-Rost-Stiftung.

§ 11
Inkrafttreten

Die geänderte Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung in der Fassung vom 06.05.2026 außer Kraft.